

DAP Rezept-Check

Bevor ein Rezept beliefert und abgerechnet wird, sollte das Apothekenteam einige Formalitäten kontrollieren, um Retaxierungen zu vermeiden.

Anhand der folgenden Punkte wird das Muster-16-Rezept zur Abrechnung mit der GKV Schritt für Schritt erläutert.

1 Ausstellungs- und Abgabedatum

Ausstellungsdatum:

Datum

Fehlt das Ausstellungsdatum, ist die gesamte Verordnung ungültig. Der Apotheker darf das Datum aber in Rücksprache mit dem Arzt ergänzen. Ein offensichtlich falsch ausgestelltes Datum (z. B. Zahlendreher) darf ebenfalls nach Arztrücksprache korrigiert werden. Alle Ergänzungen und Korrekturen sind abzuzeichnen. **CAVE:** Auf T-Rezepten darf der Apotheker das Ausstellungsdatum hingegen nicht ergänzen oder korrigieren!

Vorsicht Retaxgefahr

Ausstellungsdatum überprüfen: Kassenrezepte und Praxisbedarfsrezepte dürfen in der Regel einen Monat ab Ausstellungsdatum beliefert werden (z. B. Ausstellung am 15. eines Monats ► Abgabe bis zum 15. des Folgemonats). **Ausnahmen:** BtM-Rezepte: 8 Tage inkl. Verschreibungsdatum; T-Rezepte: 7 Tage inkl. Verschreibungsdatum und Abgabe maximal für einen 4-Wochen-Bedarf (bei Frauen im gebärfähigen Alter), ansonsten maximal der Bedarf für 12 Wochen; Acitretin-, Alitretinoin- und Isotretinoin-Rezepte für Frauen im gebärfähigen Alter: 7 Tage inkl. Verschreibungsdatum und Abgabe maximal für einen 30-Tage-Bedarf; Hilfsmittelrezepte: 28 Tage (abweichende Regelungen je nach Liefervertrag möglich)
Bei Ersatzkassen ist zwischen Abgabe- und Vorlagedatum zu unterscheiden!

Name/Vorname des Versicherten:

Name, Vorname des Versicherten

Im Personalfeld werden der Name, der Vorname und die Anschrift mit Straße, PLZ und Ort angegeben. Das Geburtsdatum des Versicherten ist im Format TT.MM.JJ angegeben.

Das Länderkennzeichen ist verpflichtend.

Die Angabe über die **Gültigkeit der Versichertenkarte** (Format MM/JJ) entfällt bei Verwendung der eGK.

Merke:

Beim Ersatzverfahren (z. B. Notfall oder Hausbesuch), wenn ein Patient keine Versichertenkarte vorlegen kann oder das Kartenlesegerät nicht funktioniert bzw. nicht verfügbar ist, reicht die Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten anstelle der Versicherten-Nr. aus.

3 Krankenkasse/Kostenträger

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Hier steht der Name des zuständigen Kostenträgers bzw. der zuständigen Krankenkasse. Zur eindeutigen Zuordnung eventuell mit Zusatz der Stadt oder des Kreises.

Vorsicht – Retaxgefahr

Ist eine Berufsgenossenschaft (BG) als Kostenträger angegeben, ist auch das Unfalldatum anzugeben und ggf. die IK-Nummer zu streichen.

Kostenträgerkennung:

Kostenträgerkennung

Die neunstellige Krankenkassennummer (IK=Institutionskennzeichen) ist zur eindeutigen Feststellung des Kostenträgers und der korrekten Umsetzung der Rabattverträge notwendig.

Vorsicht – Retaxgefahr

Krankenkassen haben i. d. R. mehrere Institutionskennzeichen: Deshalb ist die auf dem Rezept angegebene Nummer verbindlich (und zur korrekten Rabattvertragsrecherche erforderlich).

Fehlt die Angabe der Kostenträgerkennung, sollte diese wenn möglich nachgetragen werden. Eine Retaxation aufgrund eines fehlenden IKs ist aber nicht mehr zulässig, außer eine solche ist in diesem Fall im jeweiligen Liefervertrag ausdrücklich vorgesehen.

4 Arztdaten

Betriebsstätten-Nr.

Betriebsstätten-Nr:

Die Betriebsstättennummer, kurz BSNR, ist eine neunstellige Nummer, die von der kassenärztlichen Vereinigung zugewiesen wird. Durch sie wird der Ort der Leistungserbringung (Betriebsstätte) eindeutig identifiziert.

Die BSNR ist unabhängig von der Personalzusammensetzung und ändert sich daher z. B. bei einem Arztwechsel in einer Gemeinschaftspraxis nicht.

Die BSNR ist auf den Vordrucken der Rezepte unten rechts bereits aufgedruckt und dient als zusätzliches Sicherheitsmerkmal des Rezeptvordrucks.

Merke:

Weichen die aufgedruckten BSNR (Codierzeile unten rechts, BSNR-Feld, BSNR im Arztstempel) voneinander ab, könnte dies ein Hinweis auf eine Rezeptfälschung sein.

Arzt-Nr:

Arzt-Nr.

Die lebenslange Arztnummer, kurz LANR, ist eine neunstellige Ziffernfolge, die eine eindeutige Zuordnung ärztlicher Verordnungen zur Person des Verordnenden ermöglicht. Die LANR wird einmalig von der KV vergeben, in deren Bereich der Arzt erstmals tätig wird, und bleibt dem Arzt lebenslang zugeordnet.

Einige Ärzte haben keine LANR, z. B. Klinikärzte, Bundeswehrärzte und Zahnärzte. Sie verwenden ggf. die Pseudo-Arztnummer 999999900. Im Rahmen der „ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV) wird auch die Nummer 333333300 verwendet.

Für Ersatzkassen gilt: LANR und BSNR sind Pflichtangaben, soweit vorhanden (§ 4 Abs. 1 vdek-AVV).

Eine fehlende LANR darf vom Apotheker nachgetragen werden. Der Nachtrag ist abzuzeichnen.

Merke:

Das Fehlen von in ergänzenden Verträgen geforderten Rezeptangaben (z. B. LANR oder BSNR) dürfen Krankenkassen nicht beanstanden (außer eine Retaxation ist im Liefervertrag eindeutig vorgesehen).

Arztunterschrift:

Der Arzt muss ein Rezept eigenhändig unterschreiben. Er sollte keinen roten Stift verwenden, da Rot in den Rechenzentren auf den rosa Formularen nicht erkannt wird (Blindfarbe).

Vorsicht – Retaxgefahr

Eine fehlende Arztunterschrift verurteilt gemäß den meisten Arzneimittelversorgungsverträgen den Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse!

Vertragsarztstempel:

Der Vertragsarztstempel (oder Aufdruck) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- » **Berufsbezeichnung**
- » **Telefonnummer**
- » **Arztname (Vor- und Nachname)**
- » **Anschrift der Praxis bzw. Klinik (Straße, PLZ, Ort)**

Ist der Name des verordnenden Arztes nicht im Stempel genannt, so ist er zusätzlich mit Berufsbezeichnung auf der Verordnung leserlich aufzubringen. Die Anschrift ist entbehrlich, wenn die Arbeitsstätte im Stempel genannt ist.

Merke:

BSNR und LANR können zusätzlich Bestandteil des Arztstempels sein. Fehlen einzelne Angaben zum Arzt im Stempel, aber ist der Verordner für Apotheke und Krankenkasse eindeutig identifizierbar, dürfen Krankenkassen dies nicht beanstanden.

5 Statusfelder zur Zuzahlung

Gebühr frei:



Ist dieses Feld angekreuzt, dann ist der Versicherte von der Zuzahlung zu Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Verbandmitteln befreit. (ABER: Mehrkosten müssen trotzdem geleistet werden!) Zuzahlungsfrei sind außer Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre auch BG-Patienten, BVG-Versicherte sowie Bundeswehrversicherte.

Wurde das Kreuz im Feld „Gebühr frei“ nicht schon von der Praxis aufgedruckt, so darf die Apotheke dieses nach Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises ergänzen (Änderung mit Datum und Handzeichen abzeichnen).

Geb.-pfl.:



Gebührenpflichtig sind alle Patienten über 18 Jahren, die keinen gültigen Befreiungsausweis vorlegen können. Wurde kein Gebührenstatusfeld angekreuzt und ergibt sich aus dem Geburtsdatum die Volljährigkeit des Patienten, so muss er die Zuzahlungen für Arzneimittel, Hilfsmittel und Verbandmittel leisten.

Merke:

Änderungen in den Statusfeldern sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen. Bei einer handschriftlichen Änderung auf „Gebühr frei“ sollten auch die Dauer der Gültigkeit und die Nummer des Befreiungsausweises ergänzt werden. Hat der Arzt fälschlicherweise das Feld „Gebühr frei“ angekreuzt, darf die Apotheke deshalb nicht retaxiert werden.

Zuzahlung:

Zuzahlung	Gesamt-Brutto

Hier steht die auf Cent gerundete Summe aller Zuzahlungen zur Verordnung. Bei zuzahlungsfreien Rezepten wird hier eine „0“ eingetragen.

Vorsicht – Retaxgefahr

Die Angaben im Zuzahlungsfeld müssen mit dem Gebührenstatus übereinstimmen. Maßgebend sind die Angaben auf der Verordnung, nicht die in der Kundendatei der Apotheke.

6 noctu:



Ist das Feld noctu (lateinisch = nachts) angekreuzt, dann darf der Apotheker die Notdienstgebühr von 2,50 Euro zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr zulasten der GKV abrechnen. Bei Ersatzkassen reicht anstelle eines noctu-Kreuzes auch ein entsprechender Hinweis auf dem Rezept (z. B. „noctu“ oder „cito“) aus. Bei Primärkassen wird die Notdienstgebühr i. d. R. auch dann erstattet, wenn aus der Verordnung oder den Umständen hervorgeht, dass es sich um einen dringenden Fall handelt. Die regionalen Lieferverträge sind diesbezüglich zu prüfen.

Vorsicht – Retaxgefahr

Im Notdienst sollte zusätzlich ein Vermerk über die Zeit der Inanspruchnahme auf das Rezept gedruckt werden.

7 Verordnungsfeld/Taxfeld

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Verordnungsfeld:

Das Verordnungsfeld darf für bis zu drei verschiedene Arznei- oder Verbandmittel genutzt werden (Ausnahme: SSB). Bei Rezepturen darf ausnahmsweise auch die Rückseite der Verordnung benutzt werden, falls der Platz auf der Vorderseite nicht ausreicht.

Vorsicht – Retaxgefahr

- Prüfen Sie, ob alle erforderlichen Angaben zum verordneten Mittel (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV bzw. § 9 Abs. 1 BtMVV) aufgeschrieben wurden und ergänzen Sie ggf. fehlende oder falsche Angaben in Rücksprache mit dem Arzt (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. c Nr. 3 Rahmenvertrag). Alle Änderungen auf dem Rezept sind vom Abgebenden abzuzeichnen.
- Bei Rezepturen muss die Gebrauchsanweisung angegeben sein. Die Taxierung der Rezeptur sollte auf der Rezeptvorderseite erfolgen.
- Bei BtM-Rezepten muss die Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe bzw. ein Hinweis auf Vorliegen einer schriftlichen Gebrauchsanweisung angegeben sein. Zusätzliche betäubungsmittelrechtliche Vorschriften müssen beachtet werden (z. B. stückzahlgenaue Verordnung, Beladungsmenge bei Pflastern, ggf. Kennzeichnung A, S, Z, T, N).
- Prüfen Sie, ob alle Rabattverträge eingehalten bzw. die Importregeln beachtet wurden.
- Prüfen Sie, ob die gedruckten Taxzeilen mit den Verordnungszeilen übereinstimmen (Abweichungen z. B. durch Nichtlieferbarkeit von Importen möglich).
- Bei Nichtlieferbarkeit von Rabatt- bzw. Importarzneimitteln muss die entsprechende Sonder-PZN aufgedruckt werden. Zusätzlich sind die Nichtverfügbarkeitsbelege in der Apotheke zu archivieren.
- Bei Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels aufgrund von Akutversorgung oder Pharmazeutischen Bedenken sind die entsprechende Sonder-PZN und eine kurze Begründung auf das Rezept aufzutragen. Eine Retaxation aufgrund einer fehlenden Begründung oder einer fehlenden Sonder-PZN ist nicht mehr zulässig.
- Unzulässige Mischverordnungen beachten: Arznei- und Hilfsmittel dürfen nicht gemeinsam auf einem Rezept verordnet werden.
- Bei der Verordnung von Kompressionsstrümpfen sollte das Maßblatt als Anlage beigelegt werden.
- Bei Rezepten, die vorab genehmigt wurden (z. B. Hilfsmittelrezepte), ist das Genehmigungskennzeichen und -datum zu vermerken. Bei Hilfsmittelrezepten muss eine Diagnose und ggf. ein Versorgungszeitraum angegeben sein. Zusätzliche Vorgaben des jeweiligen Hilfsmittelliefervertrages sind zu beachten.
- Eine dem Rezept beigelegte Anlage ist sicherheitshalber zu kopieren. Außerdem sollte mit einem Rezeptvermerk auf der Vorderseite auf die Anlage hingewiesen werden, falls diese bei der Abrechnung abgetrennt wird oder falls der Liefervertrag das Anhängen von Unterlagen untersagt: „Anlage ist Teil der Verordnung!“

Taxe:

Taxe

In dieses Feld werden die Einzelpreise der verordneten Präparate ohne Komma gedruckt. Ist ein Medikament günstiger als die zu leistende Zuzahlung oder wurde die Sonder-PZN gedruckt, erscheint im Taxfeld eine 0. Alle Positionen müssen gedruckt und leserlich sein.

Vorsicht – Retaxgefahr

Prüfen Sie, ob die Anzahl der Taxzeilen mit der Anzahl der Verordnungszeilen übereinstimmt. Falls eine Sonder-PZN gedruckt wurde: Kontrollieren Sie, dass der Faktor stimmt und ggf. eine abgezeichnete Begründung vorhanden ist.

Merke:

Bei Bedruckung der vierten Taxzeile (z. B. aufgrund von Sonder-PZN) muss sichergestellt sein, dass die Angaben leserlich sind. Bei Platzmangel darf z. B. auf den Aufdruck der Sonderkennzeichen für die BtM-Gebühr und Notdienstgebühr verzichtet werden. Die Gebühr wird dann manuell zum Gesamt-Brutto hinzuaddiert.

8 Pharmazeutische Bedenken

Macht man Pharmazeutische Bedenken geltend, so ist neben der Sonder-PZN ein zusätzlicher Vermerk als Begründung aufzubringen.

Merke:

Die Sonder-PZN muss aufgedruckt und der handschriftliche Vermerk zur Begründung der Pharmazeutischen Bedenken mit Datum und Unterschrift bestätigt sein. Fehlt die Sonder-PZN oder der Vermerk, ist dies kein Retaxationsgrund. Fehlt beides, kann im Beanstandungsverfahren ein objektivierbarer Nachweis nachgereicht werden.

9 Apotheken-Nummer/IK

Apotheken-Nummer / IK

Voraussetzung für die Teilnahme am maschinellen Datenaustausch ist die Existenz eines Institutionskennzeichens für den abrechnenden Leistungserbringer. Mittels des Institutionskennzeichens lässt sich die beliefernde Apotheke eindeutig zuordnen.

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig und ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Die siebenstellige IK-Nummer wird zwischen zwei „+“ aufgebracht.

10 Apothekename

Der Name der Apotheke sowie die PLZ und der Ort, in der sich die Apotheke befindet, werden von der Apotheke bei der Belieferung auf das Rezept gedruckt.

11 Arbeitsunfall

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernnummer
-----------	---------------------------------------

Statusfeld „Arbeitsunfall“:

Ist das Feld „Arbeitsunfall“ angekreuzt, dann handelt es sich um eine Verordnung aufgrund eines Arbeitsunfalls. Der Kostenträger ist in diesem Fall nicht die gesetzliche Krankenkasse des Patienten, sondern die zuständige Berufsgenossenschaft.

Unfalltag:

Wird ein Rezept zulasten einer Berufsgenossenschaft abgerechnet, so ist der Unfalltag laut Arzneiliefervertrag BG eine erforderliche Angabe, deren Fehlen nach Rücksprache mit dem Arzt geheilt werden darf. Datum und Unterschrift bei der Ergänzung nicht vergessen!

Merke:

- Berufsgenossenschaften fordern die Angabe des Unfalltages. Das Feld „Arbeitsunfall“ muss angekreuzt sein, sofern es sich nicht um eine Berufskrankheit handelt.
- Als Kassename muss die zuständige BG angegeben sein, eine evtl. angegebene IK-Nummer einer Kasse muss gestrichen werden.

Der Gebührenstatus einer BG-Verordnung ist frei. Mehrkosten müssen hingegen vom Patienten selbst getragen werden, außer der Arzt hat die Notwendigkeit einer vollen Kostenübernahme (z. B. durch Setzen des Aut-idem-Kreuzes) auf dem Rezept vermerkt.

12 Ergänzungen zur Verordnung

BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoff	Spr.-St. Bedarf	Begr.- Pflicht
6	7	8	9	

Begr.-Pflicht:

Ist eine Abkürzung für „Begründungspflicht“ und wird mit einer eingedruckten 1 zur Kennzeichnung von zahnärztlichen Verordnungen verwendet.

Spr.-St. Bedarf:

Der Sprechstundenbedarf wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich abgerechnet. Im Feld „Krankenkasse bzw. Kostenträger“ ist die Vertragskassennummer einzutragen. Im Feld „Kassen-Nummer“ ist das Institutionskennzeichen nötig.

Impfstoff:

Bei der Verordnung von Impfstoffen (Einzelverordnung oder Sprechstundenbedarf) ist das Feld 8 durch Eintragen der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Impfungen gemäß STIKO-Empfehlung werden im Allgemeinen über den Sprechstundenbedarf abgerechnet. In diesem Fall sind die Rezepte mit „8“ und „9“ zu kennzeichnen.

Hilfsmittel:

Hilfsmittelrezepte werden mit der Ziffer „7“ gekennzeichnet.

CAVE

Blut- und Harnteststreifen sind keine Hilfsmittel, sondern werden den Arzneimitteln zugeordnet!

Vorsicht – Retaxgefahr

Arzneimittel und Hilfsmittel sind getrennt voneinander zu verordnen.

Der Hilfsmittlempfang muss auf der Rezeptrückseite vom Patienten mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

BVG:

Bei Verordnungen für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und bei Anspruchsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, z. B. Kriegsoffer, ehemalige Kriegsgefangene oder Wehrdienstbeschädigte) ist das Feld 6 (BVG) durch Eintragung der Ziffer 6 zu kennzeichnen.

13 Sonstige:



Wird das Rezept keiner gesetzlichen Krankenkasse zugeordnet, sondern sonstigen Kostenträgern, wie z. B. Sozialamt, Freie Heilfürsorge der Polizei oder Postbeamtenkrankenkasse, dann wird das Feld „Sonstige“ angekreuzt.

14 Unfall



Wurde das Rezept aufgrund eines Unfalls (nicht aber eines Arbeitsunfalls) ausgestellt, wird dieses Feld angekreuzt. Die Krankenkasse kann eventuell Kosten gegenüber Dritten geltend machen.

15 aut idem



Ist das Feld „aut idem“ (lat. „oder gleiches“) angekreuzt, hat der Arzt die Substitution des verordneten Arzneimittels gegen ein anderes, wirkstoffgleiches Arzneimittel ausgeschlossen. Um einen Original/Import-Austausch auszuschließen, ist laut Ersatzkassenvertrag ein zusätzlicher ärztlicher Vermerk erforderlich.

16 666rl 555rl

Dient der Justierung des Scanners in den Abrechnungszentren.

17 Muster 16 (10.2014)

Arzneiverordnungsblatt (Stand: Oktober 2014) Format DIN A6 quer.

Für die Verordnung von Arznei- und Verbandsmitteln sowie von Hilfsmitteln mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen wird der konventionelle Vordruck (Muster 16) verwendet.

18 Faktor

In diese Spalte wird die Anzahl der abgegebenen Packungen gedruckt. Bei Verwendung der **Sonder-PZN (02567024)** wird in dieses Feld eine dreistellige Schlüsselzahl gedruckt, wobei

- die 1. Stelle Angaben zum ersten abgerechneten Mittel,
- die 2. Stelle Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel und
- die 3. Stelle Angaben zum dritten abgerechneten Mittel enthält.

Die einzelnen Stellen können mit den folgenden Ziffern gefüllt werden:

- 1 = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- 2 = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1)
- 3 = Nichtverfügbarkeit eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) bzw. Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2)
- 4 = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt. 1) sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) **oder** Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt. 1) sowie Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2)
- 5 = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2)
- 6 = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im

generischen Markt (§ 14 Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Fertigarzneimittel nicht vorrätig) **oder** Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Importarzneimittel nicht vorrätig)

- 7 = Abgabe eines vom Versicherten verlangten „Wunscharzneimittels“ (§ 15)
- 8 = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 3)
- 9 = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittel sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im generischen Markt (§ 14 Abs. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Fertigarzneimittel) **oder** Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 4 i. V. m. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Importarzneimittel)

19 Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.									
1. Verordnung									
2. Verordnung									
3. Verordnung									

In diese Felder werden die achtstellige PZN oder die Hilfsmittelnummer der abgegebenen Präparate gedruckt. Die Sonder-PZN (02567024) steht in der ersten Zeile, während die Sonderkennzeichen für Gebühren (z. B. Notdienstgebühr, BtM-Gebühr) i. d. R. in die letzte Zeile gedruckt werden.

Druckkorrektur:

Apotheken-Nr. / IK									
Zuzahlung	Gesamt-Brutto								
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor		Taxe						
1. Verordnung									
2. Verordnung									
3. Verordnung									

! Wurde versehentlich eine falsche PZN oder ein falscher Gebührenstatus gedruckt und muss der Apothekendruck korrigiert werden, dann dürfen ausschließlich Korrektur-etiketten genutzt werden, die dem in der Technischen Anlage 2 vereinbarten Muster entsprechen, die sich aufgrund ihrer Klebeeigenschaft untrennbar mit dem Rezept verbinden und deren Felder den Abmessungen des Musters 16 entsprechen.

Der Aufkleber muss die Apothekenummer/IK, die Zuzahlung, den Gesamt-Brutto-Betrag und die drei Taxzeilen inkl. Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr., Faktor und Taxe überdecken.

Die Felder BVG, Hilfsmittel, Impfstoff, Sprechstundenbedarf und Begr.-Pflicht dürfen nicht mehr überklebt werden.

Vorsicht – Retaxgefahr

Bei Hilfsmittelrezepten muss nach Verträgen gem. § 302 SGB V die Hilfsmittelnummer und bei Gruppenverträgen nach § 300 SGB V die PZN aufgedruckt werden.

20 Gesamt-Brutto

Unter Gesamt-Brutto wird die Summe der Taxfelder mit Komma und inkl. Zuzahlung gedruckt. Auch Notdienstgebühr und Beschaffungskosten sind im Gesamt-Brutto-Betrag enthalten.

Grundlagen und Quellen

- Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2019 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist.
- Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist.
- Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist.
- Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V i. d. F. vom 1. Januar 2019.
- Arzneiversorgungsvertrag zwischen vdek und DAV e. V. i. d. F. vom 1. April 2016.
- Arzneiversorgungsvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und dem DAV i. d. F. vom Februar 2015.